

17.01.86

In

Verordnung

der Bundesregierung

Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes**(Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung****- 14. BImSchV)****A. Zielsetzung:**

Durch die Verordnung soll von der Ermächtigung des § 59 BImSchG Gebrauch gemacht und die Vollzugskompetenz für Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, teilweise auf Bundesbehörden übertragen werden. Gleichzeitig sollen wegen der Besonderheiten derartiger Anlagen besondere Bestimmungen für das Genehmigungsverfahren getroffen werden.

B. Lösung:

Der Verordnungsentwurf sieht in § 1 vor, daß bei Anlagen der militärischen Landesverteidigung - für die Bundeswehr bezogen auf Anlagen, die sich innerhalb militärischer Sicherheitsbereiche befinden -, der Vollzug bestimmter Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen, welche die Überwachung von Anlagen betreffen, dem Bundesminister der Verteidigung und den Wehrbereichsverwaltungen übertragen wird. Der Begriff "militärischer Sicherheitsbereich" ist gesetzlich definiert und ermöglicht eine klare Abgrenzung.

§ 2 enthält besondere Regelungen für das Genehmigungsverfahren, die im Hinblick auf Ausnahmen nach § 60 BImSchG und zur Wahrung militärischer Geheimnisse erforderlich sind.

1

C. Alternativen:

Die Zuständigkeit für den Vollzug könnte für alle Anlagen der Landesverteidigung, auch soweit sie sich außerhalb militärischer Sicherheitsbereiche befinden, und auch hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens auf Behörden der Bundeswehrverwaltung übertragen werden.

D. Kosten:

Die im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung entstehenden Mehrkosten in Höhe von ca. 0,7 Mio DM werden im Einzelplan 14 aufgefangen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

17.01.86

In

Verordnung

der Bundesregierung

Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung
- 14. BImSchV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 16. Januar 1986

14 (331) - 235 01 - Bu 47/86

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung
- 14. BImSchV)

mit Begründung und Vorblatt.

Der Bundesrat hatte in seiner 543. Sitzung am 16. November 1984 beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe von vier Änderungen zuzustimmen (BR-Drucksache 414/84 (Beschluß)).

Die erneut vorgelegte Verordnung berücksichtigt drei der angeregten Änderungen.

Hinsichtlich des Komplexes der Streitkräfte (Aufnahme eines § 2a - Anlagen der Stationierungsstreitkräfte) trägt die Verordnung in dem neu aufgenommenen § 1 Abs. 2 dem Anliegen des Bundesrates in modifizierter Form Rechnung.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zu der wieder vorgelegten Verordnung herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

J. E. Jan

Vierzehnte Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung - 14. BImSchV)

Auf Grund des § 59 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193) wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 10 Abs. 11 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, jeweils mit Zustimmung des Bundesrates, verordnet:

§ 1

Zuständigkeit

- (1) Dem Bundesminister der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle obliegen im Bereich der Bundeswehr der Vollzug der §§ 17, 20, 21, 24, 25, 26, 28, 29, 31, 52, 53 Abs. 2 und § 55 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und behördliche Überwachungsmaßnahmen nach Rechtsverordnungen, die auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen sind,
1. bei Anlagen, die der militärischen Landesverteidigung dienen und sich in militärischen Sicherheitsbereichen befinden, die nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen vom 12. August 1965 (BGBl. I S. 796) festgesetzt sind,
 2. bei Anlagen nach § 3 Abs. 5 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die der militärischen Landesverteidigung dienen, soweit sie zu Übungen und Manövern außerhalb militärischer Sicherheitsbereiche eingesetzt werden.
- (2) Dem Bundesminister der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle obliegen auch die in Absatz 1 genannten behördlichen Überwachungsaufgaben bei Anlagen, die der militärischen Landesverteidigung dienen und von den auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen genutzt werden.

§ 2

Besonderheiten des Genehmigungsverfahrens

- (1) Ein Genehmigungsantrag für Anlagen, die der militärischen Landesverteidigung dienen, muß Art und Umfang der nach § 60 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zugelassenen oder geforderten Ausnahmen bezeichnen.
- (2) Soweit Unterlagen der militärischen Geheimhaltung unterliegen, sind sie getrennt vorzulegen und zu kennzeichnen. Wenn der Antragsteller begründet darlegt, daß es zur Wahrung des Geheimnisses zwingend erforderlich ist, soll die Genehmigungsbehörde auf die Vorlage dieser Unterlagen ganz oder teilweise verzichten; in diesen Fällen gilt § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Der Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes obliegt nach Art. 83 des Grundgesetzes grundsätzlich den nach Landesrecht zuständigen Behörden. § 59 BImSchG eröffnet die Möglichkeit, bei Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, die Vollzugskompetenz durch Rechtsverordnung der Bundesregierung auf Bundesbehörden zu übertragen.

Die Verordnung schafft Sonderzuständigkeiten, indem die Vollzugskompetenz insoweit auf den Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle übertragen wird, als es sich um die Überwachung von Anlagen der militärischen Landesverteidigung - für die Bundeswehr bezogen auf Anlagen, die sich innerhalb militärischer Sicherheitsbereiche befinden - handelt. Der Bundesminister der Verteidigung ist insoweit auch zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG zuständig (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Ordnungswidrigkeitengesetzes). Im übrigen bleiben die Länder zuständig.

Diese Regelung berücksichtigt einerseits die Besonderheiten, die beim Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für Anlagen der militärischen Landesverteidigung bestehen. Andererseits ist durch die verbleibenden Zuständigkeiten der Landesbehörden sichergestellt, daß die Länder die Informationen erhalten, die sie zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes insbesondere im Bereich des gebietsbezogenen Immissionsschutzes brauchen.

Wegen der besonderen Belange der Bundeswehr bei Anlagen der militärischen Landesverteidigung wird ferner von der Ermächtigung des § 10 Abs. 11 BImSchG Gebrauch gemacht und das Genehmigungsverfahren teilweise abweichend von den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geregelt.

Im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung werden die Aufgaben den sechs Wehrbereichsverwaltungen übertragen. Die entstehenden Mehrkosten in Höhe von ca. 0,7 Mio DM werden im Einzelplan 14 aufgefangen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten, da die Verordnung lediglich Zuständigkeiten im Rahmen bestehender öffentlicher Aufgaben überträgt.

B Im einzelnen:

Zu § 1:

§ 1 regelt auf Grund der Ermächtigung des § 59 Abs. 1 BImSchG die Zuständigkeit. Die Vorschrift bestimmt, daß die Verordnung nur für Anlagen der militärischen Landesverteidigung gilt und den Bereich der zivilen Landesverteidigung nicht erfaßt.

1. Absatz 1 Nr. 1 überträgt die Zuständigkeit für die Überwachung von Anlagen der Bundeswehr innerhalb militärischer Sicherheitsbereiche auf den Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle. Damit wird dem Bedürfnis der Bundeswehr nach militärischer Geheimhaltung entsprochen und zugleich für den Gesetzesvollzug eine klare Abgrenzung getroffen.
§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen (UZwGBw) definiert die "militärischen Sicherheitsbereiche" als diejenigen militärischen Bereiche, deren Betreten durch Unbefugte von den zuständigen Dienststellen verboten worden ist, oder als sonstige von den Behörden der Bundeswehrverwaltung vorübergehend gesperrte Örtlichkeiten. Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 UZwGBw müssen diese Bereiche gekennzeichnet werden.

Innerhalb dieser Bereiche liegen nur Anlagen der Bundeswehr, die der militärischen Landesverteidigung dienen. Außerhalb dieser Bereiche befinden sich aber z.B. Einrichtungen wie Krankenhäuser, Hochschulen und Verwaltungsgebäude. Sie werden von dieser Vorschrift nicht erfaßt.

Absatz 1 Nr. 2 erstreckt die Zuständigkeitsregelung auf Anlagen der Bundeswehr im Sinne von § 3 Abs. 5 Nr. 2 BImSchG, die sich üblicherweise innerhalb militärischer Sicherheitsbereiche befinden und nur vorübergehend zu Übungen und Manövern außerhalb dieser Bereiche eingesetzt werden. Dadurch wird ein aus Gründen militärischer Geheimhaltung unerwünschter wie auch verwaltungstechnisch unpraktikabler Wechsel der Zuständigkeit für die Überwachung dieser Anlagen vermieden.

Aus der Formulierung von Absatz 1 ergibt sich, daß unter Überwachung nicht nur Maßnahmen nach § 52 BImSchG zu verstehen sind, sondern auch solche nach anderen der Überwachung dienenden Vorschriften des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Förmlicher Vollzug ist im Rahmen der Eigenüberwachung allerdings nicht erforderlich.

Die Regelung betrifft nicht die Verpflichtung zur Abgabe von Emissions-
erklärungen gegenüber den zuständigen Landesbehörden nach § 27 BImSchG.

2. Absatz 2 regelt die Zuständigkeit für die Wahrnehmung behördlicher Überwachungsaufgaben auf dem Gebiet des Immissionschutzes bei Anlagen der militärischen Landesverteidigung, die von den auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen (Stationierungstreitkräfte) genutzt werden.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften gelten grundsätzlich auch für Anlagen der Stationierungstreitkräfte; die Anwendung dieser Bestimmungen ist allerdings nur nach Maßgabe der mit den Entsendestaaten vereinbarten völkerrechtlichen Verträge möglich. Nach Art. II des NATO-Truppenstatuts vom 19. Juni 1951 (BGBl. II 1961 S. 1183, 1190) haben die Stationierungstreitkräfte das Recht des jeweiligen Aufnahmestaats zu achten. Nach Art. 53 Abs. 1 Satz 2 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (BGBl. II 1961 S. 1183, 1218) kann eine Truppe innerhalb der ihr zur ausschließlichen Nutzung überlassenen Liegenschaften auf den Gebieten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - und damit auch auf dem Gebiet des Immissionsschutzes - ihre eigenen Vorschriften anwenden, soweit diese gleichwertige oder höhere Anforderungen stellen als das deutsche Recht; in den übrigen Fällen bleibt das deutsche Recht anwendbar. Die danach nach Maßgabe des deutschen Immissionsschutzrechts möglichen behördlichen Überwachungsaufgaben bei Anlagen der Stationierungstreitkräfte sollen in Zukunft nach § 1 Absatz 2 dieser Verordnung vom Bundesminister der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle wahrgenommen werden; die Zusammenarbeit der deutschen Behörden mit den Behörden der Stationierungstreitkräfte nach Art. 3 in Verbindung mit Art. 53 des Zusatzabkommens bleibt hiervon unberührt. Wie nach bisherigem Recht auch gibt die Wahrnehmung immissionsschutzrechtlicher Überwachungsaufgaben den genannten deutschen Behörden nicht das Recht, die Stationierungstreitkräfte durch hoheitliche Anordnungen zur Einhaltung der deutschen Rechtsvorschriften zu zwingen: Verwaltungshandeln dieser Behörden kann vielmehr nur als "Erinnerung" der Stationierungstreitkräfte an ihre sich

aus Art. II des NATO Truppenstatuts bzw. Art. 53 des Zusatzabkommens ergebenden Pflichten zur Achtung des deutschen Rechts unter Darlegung des deutschen Rechtsstandpunktes verstanden werden.

Zu § 2:

Die Regelung über das Genehmigungsverfahren beruht auf der Ermächtigung des § 10 Abs. 11 BImSchG.

Es gilt der Grundsatz, daß auch für die Genehmigung von Anlagen der Bundeswehr die Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gelten. Abweichende Bestimmungen sind nur soweit als notwendig getroffen.

So soll die Bestimmung in Absatz 1 der Genehmigungsbehörde die zur Entscheidung erforderlichen Kenntnisse über vom Bundesminister der Verteidigung bereits zugelassene oder geplante Ausnahmen nach § 60 Abs. 1 BImSchG verschaffen.

Die an § 10 Abs. 2 BImSchG angelehnte Regelung des Absatzes 2 Satz 1 ermöglicht die getrennte Vorlage von Unterlagen, die militärische Geheimnisse enthalten. Darüber hinaus kann die Vorlage dieser Unterlagen ganz oder teilweise entfallen. Die Unterlagen müssen jedenfalls in solchem Umfang vorgelegt werden, daß der Genehmigungsbehörde eine sachgerechte Entscheidung nach §§ 5 und 6 BImSchG und Dritten eine Beurteilung der Umweltauswirkungen möglich ist. Ferner darf von der in Absatz 2 vorgesehenen Möglichkeit nur Gebrauch gemacht werden, wenn Geheimhaltung anderenfalls nicht möglich ist und die Bedeutung des militärischen Geheimnisses diese Beschränkung des Individualrechtsschutzes rechtfertigt; dies ist in nachvollziehbarer Weise zu begründen.

Bei der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen des Absatzes 2 ist zu beachten, daß eine zu weitgehende Beschränkung der Auslegung der Genehmigungsunterlagen die Bestandskraft der erteilten Genehmigung beeinträchtigen kann und den Ausschluß von privatrechtlichen Abwehransprüchen nach § 14 BImSchG (Präklusion) fraglich erscheinen läßt.

Soweit aus Gründen der Geheimhaltung Unterlagen, die zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit notwendig sind, nicht vorliegen oder nicht ausgelegt werden können, ist eine Ausnahme vom Genehmigungserfordernis nach § 60

Abs. 1 BImSchG zu erwägen. Dies kann im Einzelfall oder auch hinsichtlich bestimmter Arten von Anlagen geschehen. Stets muß jedoch der Gesichtspunkt schädlicher Umwelteinwirkungen bei der Entscheidung berücksichtigt werden (§ 60 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).

Zu § 3:

Inkrafttreten.

12.03.86

Antrag

des Landes Hessen

zur

Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung -
14. BImSchV)

TOP 42 der 562. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Verordnung wird abgelehnt.

Begründung:

Die Notwendigkeit für den Erlass der Verordnung ist nicht ersichtlich. Allein die Tatsache, daß in § 59 BImSchG die Möglichkeit eröffnet wird, durch Erlass einer Verordnung die Zuständigkeit für den Vollzug des BImSchG bei militärischen Anlagen Bundesbehörden zu übertragen, begründet nicht die Notwendigkeit der Verordnung. Jede weitere Verselbständigung des militärischen Bereichs im Staate, der Aufbau einer eigenen Verwaltung für Aufgaben, für die es auch im zivilen Bereich eine Verwaltung gibt, schafft die Möglichkeit zur Entwicklung eines 'Staates im Staate' oder zur Förderung einer solchen Entwicklung.

Die in der Verordnung vorgesehene Kompetenzverteilung erlaubt weder ein ordnungsgemäßes Genehmigungsverfahren noch die ordnungsgemäße Überwachung genehmigter Anlagen. Die Landesbehörden sollen hiernach militärische Anlagen genehmigen, deren Genehmigungsfähigkeit sie nicht beurteilen können, da ihnen aus Gründen der Geheimhaltung bestimmte Unterlagen nicht zugänglich gemacht werden. Die Einhaltung einer erteilten Genehmigung kann von ihnen nicht gewährleistet werden, da für die Überwachung der Bundesminister für Verteidigung zuständig ist. Eine sachgerechte Überwachung

genehmigter Anlagen durch die Militärverwaltung ist nicht zu erwarten, da diese nicht über die erforderlichen meßtechnischen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Die schon 1984 bei den Beratungen zur 14. BImSchV (alt) geäußerten grundsätzlichen Bedenken gegen die Verordnung bestehen fort. Die Verordnung ist somit abzulehnen.

14.03.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung
- 14. BImSchV)

Der Bundesrat hat in seiner 562. Sitzung am 14. März 1986
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes zuzustimmen.